

TV Oberwallis*



TV Oberwallis kann im Oberwallis über Valaiscom und Swisscom von rund 35 000 Haushaltungen empfangen werden. Schweizweit erreicht TV Oberwallis über Swisscom, Quickline und weitere Anbieter über 1,6 Millionen Haushaltungen.

Im Umfeld der von Mengis produzierten und von BSP Studio ausgestrahlten Sendungen bestehen folgende Werbemöglichkeiten.

Werbespots

Im Umfeld der RZ-Sendungen sind mindestens zwei Werbeblocks vorgesehen. Dieser Werbeblock wird pro Tag viermal und pro Woche insgesamt 30-mal ausgestrahlt. Der Werbetarif beträgt 2.-/Sekunde (ohne Produktionskosten).

Produktionskosten: auf Anfrage

Splitscreenwerbung

Animierter Werbebanner während RZ-Magazin und RZ-Spiegel.

Dauer: 8 Sekunden

Format: 1920 x 356 Pixel, 300 dpi

Anlieferung: Dienstag vor Erstausstrahlung (Erstausstrahlung ist jeweils am Donnerstag)

Kosten: pro Einblendung 25.-

Der Mindestauftrag pro identischen Einblender wird auf 250.- festgesetzt.

Die Produktionskosten bei geliefertem Bildmaterial betragen 50.-.

Rabatte

Es gelten separate Rabattstufen für die Buchung auf TV Oberwallis

bis	netto
5000.-	
5000.- bis 8000.-	10 %
8000.- bis 11 000.-	15 %
11 000.- bis 19 000.-	20 %
19 000.- bis 35 000.-	25 %
ab 35 000.-	30 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkehr zwischen Inserenten und Zeitungen bzw. Werbe- und Mediaagenturen

Durch Aufgabe eines Zeilenabschlusses, eines Wiederholungsauftrages oder auch nur einer einzelnen Anzeige schliesst der Inserent – schriftlich oder mündlich – mit der Zeitung bzw. der Annoncen-Agentur einen Insertionsvertrag ab. Sofern die Insertionsvorschriften der einzelnen Verleger keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis – in Ergänzung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts Art. 363 ff. über den Werkvertrag – die nachstehenden, für beide Parteien verbindlichen Geschäftsbedingungen; sie sollen die reibungslose und freundschaftliche Abwicklung der Geschäftsbeziehungen sicherstellen.

1. Messen der Inserate

Wo nicht ausdrücklich Seitenpreise oder Inseratefelder vermerkt sind, verstehen sich die aufgeführten Preise pro Millimeter oder Zeile, je nach Mass des betreffenden Blattes. Die Inserate werden in der bedruckten Zeitung von Strich zu Strich gemessen; der angebrochene Millimeter wird voll berechnet.

2. Zeilenabschlüsse, Wiederholungsaufträge

- 2.1 Jeder Franken- bzw. Zeilenabschluss und Wiederholungsauftrag ist grundsätzlich nur für Anzeigen eines einzigen Inserenten bestimmt.
- 2.2 Die Laufdauer der Abschlüsse und Wiederholungsaufträge beginnt mit dem Datum der ersten Insertion, sofern nicht ein anderes Datum bei Abschlusserteilung bestimmt wird, und erstreckt sich bis zum Ende des 12. Monats nach ihrem Beginn. Abschlüsse und Wiederholungsrabatte können nicht verlängert werden.
- 2.3 Preiserhöhungen der Verleger können auch für laufende Aufträge zur Anwendung gebracht werden. Es steht alsdann dem Inserenten das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen seit mündlicher Mitteilung des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird dem Inserenten der Rabatt berechnet, welcher gemäss Rabattskala dem effektiv abgenommenen Quantum entspricht. Preisabschläge werden auf den laufenden Abschlüssen vom Moment ihres Inkrafttretens an berücksichtigt.
- 2.4 Die Abschlusshöhe muss grundsätzlich bei der ersten Disposition, auf alle Fälle vor Erscheinen des ersten Inserates, bekannt sein.

3. Rabatte

- 3.1 Für jeden Franken- bzw. Zeilenabschluss hat der Auftraggeber Anrecht auf den tariflichen Abschlussrabatt. Übersteigt der Umfang eines Insertionsabschlusses innert Jahresfrist das vorgesehene Mindestquantum, so wird dem Kunden im Rahmen der Rabattskala ein rückwirkender Rabatt gewährt. Mit Wiederholungsrabatt (Malskala) werden Inserate berechnet, die an zum Voraus festgesetzten Daten in gleicher Höhe und mit gleichem Text erscheinen. Ein rückwirkender Rabatt wird auch hier gewährt, sofern der entsprechende Auftrag vor Erscheinen des letzten Inserats in unveränderter Aufmachung erweitert wird.
- 3.2 Der Rabatt, der sich aus der bei Vertragsabschluss festgelegten Abschlusshöhe ergibt, bleibt für die Abrechnung mit dem Kunden für die ganze Laufdauer konstant. Rabattberechnungen im Rahmen der Rabattskala werden erst nach Ablauf des Abschlusses vorgenommen. Wiederholungsrabatte können nicht mit verschiedenen Medien kumuliert werden.

- 3.3 Erreicht das abgenommene Quantum am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattausgleichsrechnung. Auf einen Rabattausgleich wird indessen verzichtet, wenn das fehlende Volumen (Franken oder Seitenteile) nicht mehr als 3% beträgt.

4. Aufträge auf Widerruf

Ein Auftrag auf Widerruf wird als contre-ordre-(c/o)-Auftrag bezeichnet. Er gibt Anrecht auf Wiederholungsrabatt, sofern sich der Kunde mindestens zu einem Minimal-Wiederholungsauftrag verpflichtet. Die Laufdauer eines c/o-Auftrages entspricht der allgemeinen Laufdauer der Abschlüsse (vgl. 2.2). Verschiedene c/o-Aufträge eines gleichen Kunden sind nicht kumulierbar, d.h., sie werden getrennt abgerechnet. Der c/o-Auftrag wird bei einer Abbestellung oder bei Grössen- und Textänderung wie ein Wiederholungsauftrag behandelt. Ist keine Text- oder Grössenänderung gestattet, werden die Aufträge ab Grössen- oder Textänderung neuen Aufträgen gleichgestellt. Der c/o-Auftrag wird bei einer Abbestellung oder gegebenenfalls bei Grössen- und Textänderungen abgeschlossen und abgerechnet. Der Kunde hat Anrecht auf Rabatt im Rahmen der Rabattskala für Wiederholungsaufträge.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Sollte während der Vertragsdauer eine Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so kann der Verleger bzw. die Annoncen-Agentur ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten; die nur teilweise Ausführung von Aufträgen entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der bereits erfolgten Insertionen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine kürzeren Fristen üblich sind oder vereinbart werden, sind die Fakturen innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug eines Skontos.

7. Datenvorschriften

Jeder Verleger muss sich die Möglichkeit vorbehalten, für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate um eine Nummer vor- oder zurückverschieben.

8. Platzierungswünsche

Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für verbindliche Platzierungsvorschriften ist, sofern sie vom Verleger angenommen werden, ein Zuschlag zu entrichten.

9. Fehlerhaftes Erscheinen

Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Inseratenraum bis zur Grösse des fehlerhaften Inserates geleistet. Weitergehende oder andere Ansprüche wegen unrichtiger Vertragserfüllung, insbesondere wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens von Inseraten, aus irgendwelchen Gründen, werden wegbedungen. Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz berechtigen zu keinem Preisnachlass oder Ersatz.

10. Ablehnung von Inseraten

Jeder Verleger hat das Recht, Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

11. Missbrauch des Chiffredienstes

Zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes behält sich die Annoncen-Agentur das Recht vor, die eingehenden Angebote zwecks Prüfung zu öffnen; zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist sie nicht verpflichtet.

12. Kopieren und Weiterverwenden

- 12.1 Inserate, die im «Walliser Boten» oder in der «RhoneZeitung» abgedruckt sind, dürfen von nicht autorisierten Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwendet werden.
- 12.2 Insbesondere ist es untersagt, Inserate – auch in bearbeiteter Form – in Online-Dienste einzuspeisen. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot wird gerichtlich verfolgt.

13. Gerichtsstandsvereinbarung

Bei allfälligen Zwistigkeiten gilt Visp als Gerichtsstand.



informieren. beraten. realisieren.

Mengis Druck und Verlag AG · Pomonastrasse 12 · Postfach 352 · CH-3930 Visp
T 027 948 30 30 · info@mengisgruppe.ch · www.mengisgruppe.ch